

Stadt Langenau

GEBÜHRENORDNUNG

für die Benutzung der
Pfleghofhalle mit Cafeteria und Foyer
und der
Robert-Bosch-Halle in Albeck mit Küche, Bühne und Foyer
und der
Wiesenthalhalle in Göttingen mit Küche, Bühne und Foyer
und der
Ofenlochhalle in Hörvelsingen mit Küche und Mehrzweckraum

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Pfleghofhalle mit Cafeteria und Foyer, der Robert-Bosch-Halle in Albeck mit Küche, Bühne und Foyer, der Wiesenthalhalle in Göttingen mit Küche, Bühne und Foyer und der Ofenlochhalle in Hörvelsingen mit Küche und Mehrzweckraum erhebt die Gemeinde Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung. Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte. Sie unterliegen für die Pfleghofhalle Langenau und die Wiesenthalhalle Göttingen der Mehrwertsteuer. Die jeweils gesetzlich gültige Mehrwertsteuer ist in den nachstehend aufgeführten Entgelten nicht enthalten. Sie wird in der Gebührenrechnung gesondert ausgewiesen.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit der Zusage der Gemeinde auf Benutzung und wird innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 3

Schuldner

Schuldner der Benutzungsentgelte ist der Verein, der Veranstalter bzw. der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Benutzungsentgelte

1.) Pfleghohalle:

1.1) Miete ohne Cafeteria, Teleskopbühne und Foyer:

Miete für die gesamte Halle:	15,50 € / Std.
Miete für 2/3 der Halle:	10,50 € / Std.
Miete für 1/3 der Halle:	5,50 € / Std.

1.2) Miete mit Cafeteria, Teleskopbühne und Foyer:

Miete für die gesamte Halle:	25,00 € / Std.
------------------------------	----------------

Miete für 2/3 der Halle: 16,00 € / Std.
Miete für 1/3 der Halle: 8,00 € / Std.

1.3) Je Duschmarke (6 Duschen) wird ein Entgelt von 1,- € erhoben.

2.) Robert-Bosch-Halle Albeck:

2.1) Miete für die Halle ohne Bewirtschaftung,
Küche, Theke, Bühne und Foyer: 8,50 € / Std.

2.2) Miete für Halle, Bühne und Foyer ohne
Küche und Theke für Veranstaltungen: 14,00 € / Std.

2.3) Zuschlag für die Benutzung der Küche
(Bewirtung durch den TSV Albeck ist obligatorisch):
8,50 € / Std.

2.4) **Zuschlag für die Benutzung des Foyers
Bei Veranstaltungen im Vereinsraum: 6,00 € / Std.**

2.5) Je Duschmarke (4 Duschen) wird ein Entgelt von 0,90 € erhoben.

3.) Wiesentalhalle Göttingen:

3.1) Miete für die Halle ohne Bewirtschaftung,
Küche, Theke, Bühne und Foyer: 8,50 € / Std.

3.2) Miete für Halle, Bühne und Foyer ohne
Küche und Theke für Veranstaltungen: 14,00 € / Std.

3.3) Zuschlag für Benutzung von
Küche und Theke: 8,50 € / Std.

3.4) Je Duschmarke wird ein Entgelt von 0,25 € erhoben.

4.) Ofenlochhalle Hörvelsingen:

4.1) Miete für die Halle ohne Bewirtschaftung,
Küche, Theke und Mehrzweckraum: 8,50 € / Std.

4.2) Miete für die Halle und Mehrzweckraum ohne
Küche und Theke für Veranstaltungen: 14,00 € / Std.

4.3) Miete für den Mehrzweckraum ohne Küche
und Theke bei Veranstaltungen 5,50 € / Std.

4.4) Zuschlag für die Benutzung der Küche 8,50 € / Std.

4.5) Die Warmwasserabrechnung für die Duschen wird jährlich
von der Ortsverwaltung ermittelt und in Rechnung gestellt.

- 5.) **Bei Veranstaltungen von Gewerbetreibenden und Privatpersonen in der Robert-Bosch-Halle in Albeck und Veranstaltungen von Auswärtigen, Gewerbetreibenden und Privatpersonen in der Wiesentalhalle in Göttingen und Privatpersonen und Gewerbetreibenden im Mehrzweckraum der Ofenlochhalle in Hörvelsingen wird ein Zuschlag von 200 Prozent auf die Grundmiete erhoben.**
- 6.) Je nach Veranstaltungsart und Risikogröße wird eine **Kautions** in Höhe von **mindestens 300,- €** erhoben.
- 7.) **Auf- und Abbau der Stühle und Tische sowie das Reinigen der Halle hat durch den Veranstalter zu erfolgen.** Sollten die Arbeiten ausnahmsweise durch gemeindeeigenes Personal oder durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden, sind die anfallenden Kosten zu ersetzen.
- 8.) Mit ortsansässigen Sportvereinen kann die Stadt Langenau auf der Grundlage des Belegungsplans aus Vereinfachungsgründen eine Jahrespauschale vereinbaren. Eine Änderung der Pauschale ist vorzunehmen, wenn sich die Belegung und Benutzung wesentlich ändert; unwesentliche Änderungen bleiben außer Betracht.
- 9.) Entstehen der Gemeinde durch die Inanspruchnahme des Hausmeisters oder von sonstigem städtischen Personal zusätzliche Kosten, sind diese vom Veranstalter bzw. Mieter der Halle der Gemeinde zu ersetzen. Außerdem muss für Sachbeschädigungen aller Art der Gemeinde Ersatz geleistet werden.

§ 5

Gebühren bei Ausfall von Veranstaltungen

Die Grundgebühr wird in Höhe des halben Betrags, die Nebengebühren in Höhe der tatsächlich angefallenen Leistungen erhoben, wenn vom Veranstalter oder Antragsteller eine ihm verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt wird. Dies gilt nicht, wenn der Gebührenschuldner den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der Stadt- oder Ortsverwaltung eingegangen ist oder die Halle noch für andere Veranstaltungen vergeben werden kann.

§ 6

Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Abweichungen von dieser Gebührenordnung zulassen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.05.2004 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Gebührenordnung vom 01.07.2002 für ungültig erklärt.


Mangold
Bürgermeister

Langenau, den 01.05.2004